

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs eines Lärmaktionsplanes nach § 47 d Abs. 3 BImSchG für die Gemeinde Holdorf

Der vom Rat der Gemeinde Holdorf in der Sitzung am 25.09.2018 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gemeindegebiet Holdorf liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 30.10.2018 während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, Zimmer 13, 49451 Holdorf, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch online unter www.holdorf.de/Verwaltung-Politik/Bauleitplanung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist eingehend über die beabsichtigte Planung informieren bzw. ihre Stellungnahmen hierzu abgeben; es besteht auch allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auslegungszeit von jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Heiner Themann, Allg. Vertreter des Bürgermeisters